

Verstrickt im Internet

Abmahnung. Online-verkäufer verletzen das Markenrecht eines anderen oft aus Versehen. Dennoch müssen sie dafür hohe Geldsummen zahlen. Was Abgemahnte tun sollten.

Gisela Heinrich* strickt gern Puppenkleidung und verkauft diese für ein paar Euro im Internet – ein harmloses Hobby. Das dachte sie zumindest, bis Ende Juli 2021 eine Abmahnung in ihrem Briefkasten landete. Der Vorwurf: Sie habe ein Markenrecht des Puppenherstellers Zapf Creation verletzt. Innerhalb weniger Tage sollte sie eine Unterlassungserklärung abgeben. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die gegnerischen Anwaltskosten von mehr als 2500 Euro zu zahlen. Der Schreck sitzt immer noch so tief, dass Gisela Heinrich ihren wahren Namen nicht abgedruckt sehen möchte. Vielleicht folge daraus weiterer Ärger, befürchtet die 72-Jährige.

Das Schreiben stammte von der Münchner Kanzlei Zierhut IP und wurde im Auftrag der Zapf Creation AG verfasst (siehe Interview S. 19). Bei ihrer Verkaufsanzeige im Internet hatte Gisela Heinrich die Formulierung gewählt: „Puppenkleidung, 4-tlg., z. B. für My little Baby born, 32 cm, Handarbeit“. Für die Kanzlei war damit klar: Es liegt eine Markenrechtsverletzung vor, weil Kaufinteressenten die Anzeige dahingehend missverstehen könnten, dass Gisela Heinrich Ware der Marke „Baby born“ verkauft. Darüber hinaus würde sie den guten Ruf der Marke ausnutzen. Der Vorwurf traf die Rentnerin aus heiterem Himmel.

Seit Jahren ein Massengeschäft

Abmahnungen wegen Rechtsverstößen im Internet sind kein Einzelfall, die strickende Rentnerin ist eine von Tausenden, die Jahr für Jahr derartige Anwaltspost erhalten. Die Schreiben sind schnell aus Textbausteinen zusammengesetzt, noch schneller verschickt
*Name der Redaktion bekannt.



und verlassen Kanzleien, die sich darauf spezialisiert haben, massenhaft. Häufig verfolgt werden

- Filesharing, also das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Werken wie Filmen, Computerspielen und Musik auf Tauschbörsen im Internet,
- das unerlaubte Veröffentlichen von Bildern und Fotos, die andere gemacht haben, etwa auf der eigenen Website, Facebook, Instagram oder bei Verkäufen im Internet,
- Wettbewerbsverstöße wie das Verwenden eines unvollständigen Impressums oder fehlerhafter Allgemeiner Geschäftsbedingungen im eigenen Onlineshop,
- Markenrechtsverletzungen bei Internetverkäufen, bei denen die eingetragene Marke

eines anderen beispielsweise in der eigenen Verkaufsanzeige auftaucht und bei Kaufinteressenten der Eindruck entstehen könnte, dass der Verkäufer Produkte der genannten Marke verkauft.

Was Abmahnungen bezeichnen

Peter Weiler, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin, tritt für Betroffene ein und gibt auf dem Verbraucherrechtportal sos-recht.de Tipps zum richtigen Umgang mit Abmahnungen. „Eine Abmahnung ist die Aufforderung, eine Rechtsverletzung einzustellen und in Zukunft nicht zu wiederholen“, erklärt er. Meistens liege der Abmahnung noch eine Unterlassungserklärung bei. „Das ist im Grunde genommen ein Vertrag,

Abmahnung – was nun?

in dem sich der Abgemahnte verpflichten soll, die vorgeworfene Rechtsverletzung in Zukunft zu unterlassen.“

Weiler ist Partner einer Kanzlei, die von Jahresbeginn bis Mitte September 2021 bereits 4000 solcher Fälle zu bearbeiten hatte, einer davon die Markenrechtsverletzung durch Gisela Heinrich. Schon allein wegen der kurzen Frist wandte sie sich an einen Anwalt. „Das ist auch gut so“, sagt Weiler. „Das Markenrecht ist derart komplex, dass Laien nicht erkennen können, ob die Abmahnung berechtigt oder unberechtigt ist.“ Ein wesentlicher Faktor bei der Beantwortung der Frage, ob und wie Betroffene gegen die Abmahnung vorgehen sollten.

Kostenlose Erstberatung suchen

Ist die Abmahnung unberechtigt, wird versucht, den Vorwurf auszuräumen. Allzu oft kommt das jedoch nicht vor, denn die Gegenseite prüft natürlich, ob ihr Vorgehen erfolgreich-versprechend ist. Wird ohne Substanz abgemahnt, macht sich der gegnerische Anwalt schadenersatzpflichtig.

„Wir bieten eine kostenlose Erstberatung“, sagt Weiler. „Seit Jahren vertreten wir Mandanten in ähnlichen Fällen und können die Erfolgssäusichten gut einschätzen.“ Nach der Beratung entscheidet der Abgemahnte: Mache ich allein weiter oder mit Expertenhilfe?

Viele Kanzleien, die sich auf die Abwehr von Abmahnungen spezialisiert haben, rechnen nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab, sondern vereinbaren deutlich günstigere Pauschalen.

Gut für die Abgemahnten, denn die Streitwerte, die markenrechtlichen Auseinandersetzungen zugrunde liegen, sind sehr hoch. Sie richten sich nach dem Wert der verletzten Marke und können schon mal 200 000 Euro und mehr betragen. Der Abgemahnte muss aber nicht den Streitwert zahlen, sondern zum Beispiel die gegnerischen Anwaltskosten, die sich danach richten. Es gilt: Je höher der Streitwert, desto höher die Anwaltskosten. Gisela Heinrich zahlte für die Vertretung eine Pauschale von 390 Euro, nach dem RVG hätte die Kanzlei mehrere Tausend Euro verlangen können.

Unser Rat

Keine Absicht. Im Internet ist vieles möglich, aber nicht alles erlaubt. Achten Sie die Rechte anderer und denken Sie daran, dass viele Verletzungen nicht voraussetzen, dass Sie bewusst handeln.

Klare Auskunft. Beachten Sie, dass Ihre Handlungen im Internet leicht nachvollziehbar sind und Rechteinhaber von Plattformen unter Umständen die Herausgabe Ihrer Daten verlangen dürfen.

Berechtigungsanfrage als Vorstufe

Anderer Fall, gleicher Vorwurf: Werner Müller* verkauft Schallplatten über das Internet, „zum Basteln oder als Dekoration für den Partykeller“, wie er sagt. In seiner Verkaufsanzeige schrieb er, dass er die Schallplatten farblich sortiert zusammenstellen könne: rot-weiße für den Partykeller von FC-Bayern-Fans, schwarz-gelbe für Liebhaber des BVB. Er nannte auch andere Farben und Vereine, niemand kümmerte das – außer einer Kanzlei im Namen des BVB, die eine sogenannte Berechtigungsanfrage schickte, eine Vorstufe zur Abmahnung. Auch Werner Müller möchte seinen wahren Namen nicht abgedruckt lesen. Er ist froh, dass die Angelegenheit der Vergangenheit angehört.

Die Kanzlei forderte ihn auf mitzuteilen, woher er das Recht zur Nutzung der Marke „BVB“ nehme. Der von ihm beauftragte Anwalt gab in seinem Namen eine Unterlassungserklärung ab: Werner Müller versprach, die Marke „BVB“ nicht mehr zu verwenden. Kosten von 350 Euro entstanden ihm für den eigenen Anwalt, der BVB forderte kein Geld von ihm.

„Eine Markenrechtsverletzung sehe ich hier nicht“, sagt Rechtsanwalt Weiler. „Aber das Vorgehen von Herrn Müllers Anwalt ist vollkommen in Ordnung. Es lohnt sich nicht,

1 Reagieren. Tun Sie auf keinen Fall so, als hätten Sie die Abmahnung nicht erhalten. Sie sollten auf das Schreiben reagieren, sonst kann die Gegenseite eine einstweilige Verfügung gegen Sie erwirken. Das ist mit hohen Kosten verbunden.

2 Nicht ungeprüft zahlen. Zahlen Sie die geforderte Summe nicht ungeprüft. Vielleicht ist an den Vorwürfen nichts dran.

3 Erstberatung suchen. Ob eine Abmahnung berechtigt ist, lässt sich meist nicht allein beurteilen. Suchen Sie Rat bei versierten Rechtsanwälten, die eine kostenlose Erstberatung bieten. Bewertungen im Internet können bei der Wahl helfen.

4 Anwalt beauftragen. Je nachdem, was die Beratung ergibt, können Sie sich vertreten lassen oder die Angelegenheit allein lösen. Beauftragen Sie einen Anwalt, sollten Sie eine Pauschale vereinbaren.

5 Frist beachten. Handeln Sie fristgerecht. Werden Sie vertreten, kann Ihr Anwalt um eine Verlängerung der Frist bitten.

6 Unterlassungserklärung. Meist ist es nicht ratsam, die beigefügte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Ihr Rechtsanwalt formuliert sie um, damit Sie keine weitreichenden Zusagen machen.

7 Forderung abwehren. Ist die Abmahnung unberechtigt, müssen Sie nichts zahlen. Bei berechtigten Abmahnungen sollte der geforderte Betrag reduziert werden.

8 Anzeigen löschen. Löschen Sie Ihr Verkaufsangebot. Es sollte auch über die Googlesuche nicht mehr auffindbar sein.



BABY



Nutzung von Fotos

Worum geht es? Das Urheberrecht schützt jene, die ein künstlerisches Werk hergestellt haben. Foto- und Videoaufnahmen sind davon in der Regel ebenso erfasst wie Illustrationen, Malerei, Musik und Texte.

Wo droht Gefahr? Getragene Kleidung oder alte Möbel im Internet verkaufen ist nachhaltig und spült Geld in die Kasse. Wer dabei Produktfotos verwendet, die von der Website des Herstellers stammen, begibt sich allerdings schon aufs Glatteis. Denn auch diese sind urheberrechtlich geschützt.

Wie vermeide ich Verstöße? Nutzen Sie keine Screenshots oder Fotos des Herstellers, um sie in Ihrer Verkaufsanzeige zu verwenden. Fotografieren Sie die Ware selbst. Kopieren Sie keine Bilder und Fotos anderer, um sie auf Ihrer privaten oder geschäftlichen Website oder der Ihres Vereins zu veröffentlichen.

ein Fass aufzumachen und zu klären, ob die Verkaufsanzeige in Ordnung war. Mit der Unterlassungserklärung ist die Sache erledigt. „Nicht jeder, der im Internet unterwegs ist, verkauft oder bloggt, muss fürchten, dass er das Markenrecht eines anderen verletzt. „Es kommt nur zur Anwendung, wenn jemand geschäftlich handelt“, erklärt Weiler. „Voraussetzung dafür ist aber nicht, dass jemand ein Gewerbe angemeldet hat.“

Anhaltspunkte für geschäftliches Handeln sind etwa die Anzahl der Verkäufe, die sich anhand von Käuferbewertungen nachvollziehen lassen, sowie der Umstand, ob mehrere Waren gleicher Art zeitgleich angeboten werden.

Berechtigt oder unberechtigt?

Darüber hinaus ist eine Abmahnung nur berechtigt, wenn es tatsächlich zu einer Markenrechtsverletzung gekommen ist. Das Marken-

Markenrecht

Worum geht es? Das Markenrecht schützt die eingetragene Marke eines anderen. Er stellt damit sicher, dass sein Produkt oder seine Dienstleistung von den Angeboten anderer unterschieden werden kann. Nur der Inhaber der Marke darf sie nutzen.

Wo droht Gefahr? Schwarz-gelbe Fanschals im Angebot? Die Kleiderkollektion nach einer Malerin benannt? Wer Ware im Internet verkauft und dabei die Marke eines anderen erwähnt, begeht schnell eine Markenrechtsverletzung. Es spielt keine Rolle, ob er sich dessen bewusst ist. Markenrechtsverletzungen sind verschuldensunabhängig, erfordern also weder vorsätzliches noch fahrlässiges Handeln.

Wie vermeide ich Verstöße? Nennen Sie die Marke eines anderen nur, wenn es notwendig ist. Beschreiben Sie lieber das Produkt genau und geben an, für welche Größe es passt.

gesetz regelt die Verletzungshandlungen in Paragraf 14 – für Laien sind die Ausführungen kaum zu verstehen. Verboten ist es etwa, „ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt“. Das heißt: Niemand darf zum Beispiel auf selbst gestrickte Puppenkleidung den Baby-born-Schriftzug nähen und die Ware so verkaufen. Paragraf 14 nennt noch weitere Verletzungshandlungen, so auch jene, die Gisela Heinrich vorgeworfen wurden: Sie habe für Verwechslungsgefahr gesorgt und sich darüber hinaus den guten Ruf der Marke zunutze gemacht.

Ob das stimmt? Daran lässt sich zweifeln. Schließlich hatte sie deutlich gemacht, dass die Ware handgestrickt war und den Markennamen auch nur beispielsweise genannt. Die Angelegenheit wollte sie aber nicht gerichtlich klären lassen. „Das hätte mich zu viele

Filesharing

Worum geht es? Filme, Musik oder Computerspiele über Tauschbörsen herunterzuladen, ist verboten. Auch hier geht es um einen Verstoß gegen das Urheberrecht. Bei einem Download kommt es zeitgleich zu einem Upload der Datei. Dieses Verbreiten der Datei wird abgemahnt.

Wo droht Gefahr? Manchmal ist es für Nutzer kaum erkennbar, dass sie eine Tauschbörse verwenden, weil diese zum Beispiel als harmlose App daherkommt und frei zugänglich ist. Achtung: Nicht alles, was im Internet möglich ist, ist auch erlaubt!

Wie vermeide ich Verstöße? Machen Sie einen Bogen um Tauschbörsen. Wenn Sie kostenlos einen Film anschauen, der gerade im Kino läuft und für mehrere Millionen Euro oder Dollar gedreht wurde, ist das ein sicheres Zeichen dafür, dass Ihr Handeln nicht erlaubt ist. Ähnliches gilt für Computerspiele und Musik.

Nerven gekostet“, sagt sie. „Damit ist sie kein Einzelfall“, sagt Weiler. „Viele Mandanten wollen die Sache so schnell wie möglich vom Tisch haben und nicht vors Gericht ziehen.“

Den Schaden begrenzen

In solchen Fällen versuchen versierte Kanzleien vor allem eines: den geforderten Betrag zu reduzieren. Gisela Heinrich zahlte statt der verlangten 2500 Euro nach Verhandlungen ihres Anwalts deutlich weniger. Außerdem prüfen Kanzleien die Unterlassungserklärung und modifizieren sie, wenn die enthaltenen Forderungen zu weitreichend sind.

Ein weiteres Ziel: Ein Eilverfahren vor Gericht vermeiden, das mit hohen Kosten verbunden wäre. Schnelles Handeln ist gefragt, denn die Abmahnungen setzen meistens sehr kurze Fristen. „Das ist leider zulässig“, sagt Weiler. Fristen von einer Woche bis zehn Tagen seien juristisch gesehen in Ordnung.



Wettbewerbsverstoß

Worum geht es? Es gibt Gesetze, die das Verhältnis von Unternehmern untereinander regeln, damit niemand dem anderen im Geschäftsverkehr auf die Füße tritt. Verstöße dagegen werden als Wettbewerbsverstöße bezeichnet.

Wo droht Gefahr? Den eigenen Onlineshop auf einer Verkaufsplattform wie Ebay, Etsy oder Amazon eröffnet – dabei aber das Impressum vergessen? Gerade Kleinunternehmer werden oft wegen kleinster Verstöße abgemahnt, etwa wegen unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Ebenso wie im Urheber- und Markenrecht setzt ein Unterlassungsanspruch im Wettbewerbsrecht kein Verschulden voraus.

Wie vermeide ich Verstöße? Suchen Sie fachlichen Rat, bevor Sie mit Ihrem Shop online gehen, etwa bei Fachanwälten für gewerblichen Rechtsschutz.

Geldforderung oft außer Verhältnis

Wer als kleiner Händler ein Markenrecht verletzt, tut es meist aus Versehen und ist sich keiner Schuld bewusst. In solchen Fällen schießen Unternehmen mit hohen Forderungen übers Ziel hinaus, meint Rechtsanwalt Weiler. „Natürlich genießt die Marke eines Unternehmens Schutz und es ist legitim, den Leuten auf die Finger zu klopfen und die Rechtsverletzung zu unterbinden“, sagt er. „Die Unternehmen müssen den Menschen aber nicht so viel Geld aus der Tasche ziehen.“ Eine Berechtigungsanfrage oder die Forderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, würde in vielen Fällen genügen.

Die Freude am Stricken hat sich Gisela Heinrich von dem Vorfall nicht nehmen lassen. Nach dem ersten Schreck bietet sie ihre Puppenkleidung weiterhin im Internet an. Die neue Verkaufsanzeige hat sie allerdings zuvor mit ihrem Anwalt besprochen. ■

„Ich habe kein schlechtes Gewissen“

Rechtsanwalt Christian Zierhut verfolgt Markenrechtsverletzungen weltweit und steigt schon mal in beschlagnahmte Container, um Fälschungen aufzuspüren. Selbst kleine Händler sind vor ihm nicht sicher.

Manchmal treffen Ihre Abmahnungen auch umsatzschwache Händler. Tut Ihnen das leid?

Wenn ich markenrechtliche Abmahnungen verschicke, habe ich kein schlechtes Gewissen. Sie gehen ja nicht an Privatpersonen. Das Markenrecht kommt nur zur Anwendung, wenn jemand geschäftlich handelt. Bei Geschäftleuten erwarte ich, dass sie wissen, was sie tun.

Manche Verkäufer sehen sich vielleicht nicht als Geschäftsleute, etwa jene, die Selbstgestricktes verkaufen ...

Solche Fälle bearbeiten meine Mitarbeiter auch nicht gern. Aber letztlich handeln auch diese Verkäufer im geschäftlichen Verkehr. Um das zu beurteilen, schauen wir uns die Verkäuferprofile an. Anhaltspunkte sind zum Beispiel, ob jemand viele Artikel gleichzeitig verkauft und zum Sofortkauf anbietet. Auch die Bewertungshistorie ist relevant: Wie lange ist jemand im Geschäft, wie viel verkauft er pro Jahr? Einige Verkäufer begeben sich ganz bewusst in den Bereich der Sogwirkung bekannter Marken, um von deren Anziehungs- kraft zu profitieren.



Christian Zierhut arbeitet als Rechtsanwalt in München. Er ist Experte für Marken- und Medizinrecht.

Spielt es eine Rolle, ob der Abgemahnte mit seinen Verkäufen tatsächlich verdient?

Geringer Gewinn und Umsatz sprechen nicht dagegen, dass eine Marke verletzt wird. Aber das wäre bei uns in der Kanzlei ein Argument dafür, den geforderten Schadenersatz zu reduzieren. Der Abgemahnte muss uns aber glaubhaft vermitteln, dass er finanziell nicht gut dasteht – etwa weil er in Rente ist oder so gut wie keine Erlöse erzielt. Dann werden wir den Anspruch nicht um jeden Preis durchsetzen, sondern uns statt bei 2500 Euro vielleicht bei 1500 Euro treffen, manchmal noch weniger. Das hängt vom Einzelfall ab. Wir legen immer das geeignete Augenmaß an.

Wie lassen sich Markenrechtsverletzungen vermeiden?

Der Grundsatz ist: Behandeln Sie eine fremde Marke so schonend wie möglich und nennen Sie sie nur, wenn es unbedingt sein muss und notwendig für den Verkauf ist. Wer zum Beispiel Autozubehör verkauft, muss sagen können, für welche Automarke es passt. Bei Puppenkleidung reicht die Größenangabe.

Was ist, wenn Händler das nicht wussten, also unabsichtlich gehandelt haben?

Markenrechtsverletzungen sind verschuldensunabhängig. Jeder kann also eine Marke verletzen, ohne dass er es wollte. Das ist vielleicht das Heimtückische am Markenrecht.